

Statuten Verein Skilift Steg

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Verein Skilift Steg besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Steg ZH

Art. 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist der Skilift Steg zu erhalten und zu unterstützen.

Art. 3 Vereinsmittel

Die Vereinsmittel werden durch Beiträge der Mitglieder und von Gönnern beschafft. Zusätzlich kann der Verein Zuwendungen (Sponsorengelder, Schenkungen, Vermächtnisse, etc.) sowie Darlehen von juristischen und natürlichen Personen entgegennehmen und für die Erfüllung des Vereinszwecks verwenden.

Art. 4 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem **Präsidenten, dem Aktuar, dem Kassier.**

Freiwillig: Bereich Gastronomie und Werbung.

Er wird von der Generalversammlung aus der Mitte der Vereinsmitglieder für die Dauer von 3 Jahren gewählt, wobei eine Wiederwahl möglich ist.

Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selber. (Jedes Vorstandsmitglied kann ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.)

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten/Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Art. 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für natürliche Personen ist die Einzel- und Familienmitgliedschaft möglich. Die Familienmitgliedschaft umfasst den Ehepartner, Lebenspartner oder Alleinerziehende Personen mit Kindern. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung (per Post oder Mail) durch Vorstandsbeschluss. Eine Passivmitgliedschaft ist möglich.

Art. 6 Gönner/Sponsoren

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein finanziell oder durch sonstige Leistungen unterstützen, ohne eine Gegenleistung zu erhalten. Der Gönner erwirbt mit einer Unterstützungsleistung keine Mitgliedschaft.

Das Sponsoring wird separat vertraglich geregelt.

Art. 7 Austritt/Ausschluss

Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Austrittserklärung zu handen des Vereinspräsidenten erfolgen.

Austretende Mitglieder haften für den laufenden und die verfallenen Jahresbeiträge.

Ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, insbesondere seine Pflicht zur Leistung des Vereinsbeitrages trotz Mahnung nicht erfüllt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 8. Mitgliederbeitrag

Der jährliche, für das Vereinsjahr geschuldete Mitgliederbeitrag wird von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt.

Aktivmitglied Jahresbeitrag Benützt den Skilift und macht aktiv im Verein mit Das Mitglied hat Anrecht auf 2 Tageskarten pro Saison oder 10 % auf Saisonkarte	Preise siehe Protokoll
--	------------------------

Passivmitglied Unterstützt den Verein und den Betrieb des Skilifts	Preise siehe Protokoll
---	------------------------

Familienmitglied Eine Familie mit schulpflichtigen Kindern (obligatorische Schuljahre) Die Kinder haben Anrecht auf je 1 Tageskarte pro Saison	Preise siehe Protokoll
--	------------------------

oder 10 % auf Saisonkarte

Firmenmitglied

Eine Firma unterstützt den Verein und den Betrieb des Skilifts

Preise siehe Protokoll

Gönner und Sponsoren

Gemeinden, Firmen, Vereine, die den Verein und den Skilift unterstützen

9. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche oder solidarische Haftung der Mitglieder ist auf 1 Jahresbeitrag beschränkt.

10. Organe

Die Organe des Vereins sind:

a: die Generalversammlung

b: der Vorstand

c: die Rechnungsrevisoren gemäss Art. 18 der Statuten

11. Die Generalversammlung

Oberstes Vereinsorgan ist die Generalversammlung. Sie wird ordentlich einmal pro Jahr innert 6 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres vom Vorstand einberufen.

Wenn die Geschäfte es erfordern oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen, muss der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Einladungen zur Generalversammlung erfolgen schriftlich (per Post oder Mail) unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage im Voraus.

Über Geschäfte, die nicht auf diese Weise bekannt gegeben worden sind, kann nicht Beschluss gefasst werden.

12. Traktandenliste GV

1. Eröffnung durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter
2. Feststellung der ordentlichen Einberufung
3. Wahl des Stimmzählers
4. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
5. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
6. Bericht der Revisionsstelle
7. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
8. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
9. Festsetzung der für die Zweckerfüllung erforderlichen Mitgliederbeiträge
10. Beschlussfassung über die Kompetenzsumme des Vorstandes gemäss Statuten Verein Skilift Steg.
11. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten sowie der Revisionsstelle
12. Beschlussfassung über fristgerecht eingegangene Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
13. Festsetzung und Änderung der Statuten gemäss Antrag
14. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verteilung des Vermögens
15. Ehrungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern
16. Diverses

13. Stimmrecht

Jede Mitgliedschaft (ausser Passivmitgliedschaft) berechtigt zu einem Stimmrecht. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen aber kein Stimmrecht.

14. Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist für die Beschlussfassung über folgende Geschäfte zuständig:

- Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichts des Präsidenten und der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der für die Zweckerfüllung erforderlichen Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten sowie der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder gemäss Traktandenliste
- Beschlussfassung über die Kompetenzsumme des Vorstandes

Für diese Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen.

- Festsetzung und Änderung der Statuten

- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins und die Verteilung des Vermögens

Für diese Beschlüsse bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der

anwesenden Stimmen.

15. Aufgaben des Vorstandes

1. Leitung des Vereins und Vertretung nach aussen und gegenüber den Behörden und der Bevölkerung
2. Vorbereitung der Geschäfte und Einberufung der Generalversammlung
3. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Aktive Wahrung der Vereinsinteressen allgemein und im Sinne der Statuten
6. Der Vorstand führt Protokoll über seine Beschlüsse.
7. Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit nach Gesetz oder Statuten nicht die Generalversammlung zuständig ist. Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandes. Sitzungen werden vom Präsidenten nach eigenem Ermessen einberufen oder wenn dies ein Mitglied des Vorstandes verlangt. Über die Verhandlungen und Beschlüsse führt der Aktuar ein Protokoll.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch Stimmmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

16. Zeichnungsberechtigung

Alle Vorstandsmitglieder sind Einzelunterschriften berechtigt.

17. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

18. Freiwillige Revision

Der Verein Skilift Steg erfüllt die Voraussetzung für die Pflicht zu ordentlichen und zur eingeschränkten Revision nicht. Als vertrauensbildende Massnahme für die Vereinsmitglieder führt der Skilift Steg trotzdem jährlich eine Revision durch.

Für die Wahl und Abwahl der Revisionsstelle ist die Generalversammlung zuständig. Diese wählt einen Rechnungsrevisor, der nicht Mitglied zu sein braucht, als Revisionsstelle für die Dauer von 2 Jahren.

Die Revisionsstelle prüft die Rechnung und hat der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

19. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Mit dem Auflösungsbeschluss ist auch über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens zu befinden, wobei eine Verteilung unter die Mitglieder ausgeschlossen ist. Es ist einer ideellen Institution zu übertragen.

Die Auflösung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

20. Schlussbestimmungen

Angelegenheiten, die nicht in den Statuten geregelt sind, sollen sinngemäss nach Art. 60 ff, ZGB, vom Vorstand behandelt werden.

Gerichtsstand für allfällige Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Vereins. Mitteilungen an die Vereinsmitglieder erfolgen durch E-Mail, (Schriftliche Ausnahme: Wenn ein Mitglied keine Mail-Adresse hat.)

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 20.02.20 angenommen worden. Sie treten mit ihrer Annahme in Kraft.

Steg, 20.01.20

Präsidentin

Silvia Gönner

Aktuar

Rolf Eberhard

Kassiererin

Cornelia Bantle